

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 1 (1880)
Heft: 7

Artikel: Turnen in der Volksschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

22. 1846 † in Misdroy Ernst Eiselen, Turnlehrer in Berlin und tüchtiger Turnmethodiker, geb. 27. Sept. 1791 zu Berlin.
26. 1572 † in den Metzereien der Pariser Bluthochzeit Petrus Ramus (Pierre de la Ramée) geb. 1515 in der Nähe von Soissons, begeisternder Lehrer und Schriftsteller auf den verschiedensten wissenschaftlichen Gebieten, Vorkämpfer einer naturgemässern Methode des Unterrichts, besonders in Sprachen und Mathematik.

Turnen in der Volksschule.

I.

Die Beschlüsse des hohen Bundesrathes über Einführung des Turnunterrichtes in der Schweizerischen Volksschule tragen schon recht erfreuliche Früchte. All' die bezüglichen Verordnungen der Schweizerischen Schulbehörden, welche seit Erlass jener Kundgebung erfolgt, zu notiren, all' die methodischen theoretischen Vorschläge und Winke aufzuzählen, welche hierauf basirt sind, wäre vielleicht ein recht interessantes Unternehmen; doch heute fesseln uns zwei Arbeiten mehr praktischer Art, welche wir zu Handen der Schweiz. Schulbehörden, der Schweiz. Lehrerschaft gerne veröffentlichen und damit die Hoffnung verbinden, dem rationellen Turnunterricht und seiner Einführung in alle Zweige des Schweiz. Schullebens einen Dienst zu erweisen. Es betrifft für's Erste die Eingabe des Lehrerturnvereins der Stadt Zürich an die Tit. zürcherische Erziehungsdirektion über bauliche Einrichtung von Turnhallen und für's Zweite eine Vorlage des zürcherischen Bauinspektorats zu Handen der Tit. Erziehungsdirektion über Erstellung eines mustergültigen, in Bau und Einrichtung möglichst einfachen Gemeindefurnhauses.

I. Welche Normen sind bei Erstellung von Turnhallen massgebend.

Der Lehrerturnverein gelangte nach gründlicher Berathung des Stoffes und an Hand werthvollen Materials, wie z. B. der Berichte über die Neubauten Zürichs und Umgebung, zu folgenden Schlüssen.

1. Lage der Turnhalle.

Turnlokalitäten sollen nicht im Erdgeschoss von Schulhäusern oder Nebengebäuden angebracht werden, einmal aus sanitarischen Gründen, dann weil so nie der gehörige Raum geschaffen werden kann, ferner weil hier Luft und Licht notorisch mangeln und endlich weil die einseitige Erwärmung der Grundmauern gefahrbringend für das Haus werden kann (Schwamm).

Dagegen befürwortet er für sich allein stehende Turnhallen und gibt denjenigen, die mit dem Schulhause durch einen gedeckten Gang in Verbindung sind, den Vorzug. Falls letzteres nicht vorgesehen werden kann, sollen die Zugänge (im Interesse geringerer Stauberzeugung im Lokal selbst) möglichst trocken angelegt werden.

2. Material.

Turnhallen aus Mauerwerk oder Backsteinen aufgeführt, verdienen vor Holz- oder Fachwerkkonstruktionen den Vorzug. Bei erstern ist dann aber

Getäfer in der Höhe von mindestens 1 Meter erforderlich; die Wände sollen entweder mit Oel- oder Leinfarbe angestrichen werden.

Im Interesse der Regulirung der Temperaturverhältnisse sind Hallendecken aus Gyps oder Holz nothwendig, zudem sollte das Dach verschalt werden, gleichviel aus welchem Material (Ziegel, Zink und Holz) dasselbe konstruirt sei.

Unterlagen von Schutt, Koaks etc. unter den Fussboden sind Stauberzeuger, also zu vermeiden; in neuerer Zeit haben sich Cementausfüllungen als günstig erwiesen, nur ist dabei der Luftzirkulation, den Ventilationsöffnungen Rechnung zu tragen.

3. Böden.

Die bis jetzt gewöhnlich verwendeten Bretterböden haben sich in praktischer, wie in sanitärischer Beziehung nicht bewährt; es sind dieselben durch tannene, geölte Schrägriemenböden, besser durch Hartholzböden, eichene oder buchene, zu ersetzen.

Jedes andere Material, wie Lehm, Lohe etc. ist in Schulturnlokalitäten zu vermeiden.

4. Raumverhältnisse.

Wenn die Grösse einer Turnklasse zu 40 Schülern angenommen wird, wenn ferner der Flächeninhalt pro Schüler auf $4 \square m.$ normirt wird, so ergibt sich ein Quadratinhalt von $160 \square m.$ Da ferner das Verhältniss der Länge zur Breite von 2 : 1 sich als praktisch am günstigsten erwiesen, resultirt für eine Turnhalle im Minimum eine Länge von ca. 18 und eine Breite von ca. 9 m.

Als Durchschnittshöhe dürfte 6 m. angenommen werden.

5. Beleuchtung.

Für Turnhallen sind die gleichen Beleuchtungsverhältnisse wie für Schulzimmer wünschbar; die Fenster sind etwa in Mannshöhe anzubringen und müssen jedenfalls mit Storen versehen sein.

Die bis jetzt übliche Beleuchtung durch kleine Fenster im obersten Theil der Längswände ist nicht zu empfehlen.

6. Heizung.

Jeder Turnsaal soll mit einer Heizeinrichtung versehen sein.

Bei Turnhallen, welche mit Schulhäusern in Verbindung stehen, die durch Zentralheizungen geheizt werden, lassen sich solche auch für die Turnhalle verwendbar machen. Sonst mögen Füllöfen, am besten perennirend brennende, angebracht werden: solche sind aus turnerischen Rücksichten am besten in den Ecken der Turnhallen zu plaziren.

Als wünschbare Temperatur ist für Turnräumlichkeiten die von $10-12^{\circ} R.$ zu bezeichnen.

Die Fenster sind jedenfalls mit Ventilationseinrichtungen zu versehen, wo immer möglich aber auch die Wände.

7. Reinhaltung.

Wir fordern tägliches Kehren des Bodens und zeitweiliges (monatliches) Aufwaschen desselben.

Die nöthigen Abwehrmittel gegen Stauberzeugung, wie Scharreisen etc. sind unerlässlich.

Namentlich soll das Reinigen der Turnmatratzen nicht versäumt werden.

8. Turngeräthe.

Bezüglich Ausstattung der Turnhallen mit Geräthen ist die Anschaffung derjenigen, welche der Leitfaden für militärischen Vorunterricht vorsieht, also Stembalken, Klettergerüst, Vorrichtungen zum Springen, Sturmbrett und Stäbe wohl selbstverständlich.

Im Interesse der Abwechslung im Unterrichte sind zu Stemmübungen der Langbarren, unter den Hanggeräthen die wagrechte Leiter und auch mehrere Recke vorzüglich zu verwerthen.

Die Geräthe sollen aus dem besten Material solid gearbeitet sein. Für Ständer und Unterlagen mögen Eichen- oder Buchenholz verwendet werden, für Sprossen der Leitern und Barrenholme Eschenholz; in jedem Fall soll das Holz durchaus astlos sein; für Kletterstangen und Stembalken genügt Tannenholz. Die Pauschen seien aus Eisen gefertigt, mit Leder überzogen, Reckstangen aus Stahl, Stäbe aus Eisen oder Hartholz.

Die Plazirung der Geräthe werde in der Weise angeordnet, dass einerseits noch genügend Raum zu Ordnungs- und Freiübungen übrig bleibt, anderseits eine Schülerklasse ungehindert vor dem Geräthe aufgestellt werden kann.

Kantonale Organisation der schweizerischen Volksschule.

Wir legen in tabellarischer Form eine Zusammenstellung der kantonalen Organisation der Volksschule bei. Nur wenige Bemerkungen mögen die Rubriken begleiten.

1. Die Kantone sind nach der diplomatischen Reihenfolge aufgeführt; die Zahl nach dem Namen ist das Jahresdatum des gegenwärtig gültigen Erziehungsgesetzes.

2. Unter „Schulpflicht“ nennen wir diejenigen Altersjahre, in denen die kantonalen Schulgesetze irgendwelche Schulpflicht auferlegen, sofern dieselbe nicht bloss Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung ist. Es liegt dabei auf der Hand, dass die Zahlen dieser Rubrik keinerlei Werthmesser für die obligatorische Schulbildung der verschiedenen Kantone geben können; es kommt darauf an, wie viel Zeit in jedem Schuljahr der Unterricht einnehme und wie er auf die verschiedenen Altersstufen vertheilt werde.

Wo keine besondern Bemerkungen hinzutreten, ist die Meinung, dass die Zahlen dieser Rubrik das auf den Eintritt oder Austritt zurückgelegte so und